Schäden durch und im Zusammenhang mit Pferden

Beim Pferdesport hat man es nicht mit einem „Gegenstand", sondern mit einem Lebewesen zu tun. Diese Tatsache bietet ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial. So kommt es nicht nur zu den viel gefürchteten Weide- und Stallgassenunfällen, auch beim Reiten oder Fahren kann es zur Verletzung anderer Lebewesen oder Personen kommen. Aus solchen Unfällen resultieren häufig sehr kostenintensive Prozesse.

In der Folge werde ich kurz einige Urteile in diesem Zusammenhang besprechen:

Im Jahre 1992 hat der BGH über einen Fall folgenden Inhaltes entschieden:

Der Halter eines Reitpferdes kehrte nach einem Ausritt in einer Gartensiedlung ein, in der die Mutter der Klägerin eine Gaststätte betrieb. Dort überließ er das Pferd der damals 15-jährigen Klägerin. Diese wurde nach einiger Zeit bewusstlos neben dem Pferd aufgefunden. Sie hatte einen Schädelbruch an der linken Kopfhälfte, einen Trümmerbruch des linken Sprungbeines und Sprunggelenkes sowie mehrere Schürfwunden und Prellungen erlitten. Die Klägerin verlangte Schmerzensgeld und Schadensersatz. Das Landgericht gab der Klage unter Verneinung eines Mitverschuldens statt und sprach hier ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,00 DM und Schadensersatz unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von einem Drittel zu.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Pferdehalter auch dann haftet, wenn sich der Reiter, dem er das Pferd aus Gefälligkeit überlassen hat, bei einem Sturz vom Pferd verletzt.

Auch die Haftung eines Reitlehrers bei Unfällen, die seinen Schülern geschehen.

So hat das OLG Karlsruhe im Jahre 2008 entschieden, dass dann, wenn eine Reitlehrerin eine 13-jährige Reitschülerin alleine auf einem Pony ausreiten lässt, die Reitlehrerin für einen Schaden, der dem Mädchen dadurch entsteht, dass sich das Kind bei dem Ausritt verletzt, haftet. Hier hatte sich das Pferd nach dem Absteigen der Reiterin losgerissen und die Reiterin mitgerissen. Das 13-jährige Mädchen hat das Pony nicht losgelassen, weil sie fürchtete, dass das Pony auf die nahe gelegene Straße rennen könnte. Das OLG Karlsruhe sah zwar in dem Verhalten der Reitschülerin einen Fehler, wertete aber das Verschulden der Reitlehrerin, eine unerfahrene Reiterin (diese hatte bis zum Schadensereignis erst an sechs Ausritten teilgenommen) alleine ihrem Schicksal zu überlassen. Es wurde der Reitschülerin ein erhebliches Schmerzensgeld –bedingt durch die Fehleinschätzung der Reitlehrerin- zugesprochen.

Auch ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an Sicherheitsabstände, die beim Reiten einzuhalten sind.

Das OLG Bamberg hat im Jahre 2003 beispielsweise entschieden, dass den Verletzten ein Mitschulden tritt, wenn er den Sicherheitsabstand nicht einhält. In dem Fall, über den im Jahre 2003 entschieden worden ist, musste der Verletzte ein Viertel des Schadens selber tragen. Allerdings variieren hier die Sicherheitsabstände, die die einzelnen Gerichte einfordern, erheblich. Das OLG Bamberg legte einen

Sicherheitsabstand von einer Pferdelänge zugrunde. Es gibt jedoch auch Gerichte, die einen Abstand von mindestens 10 m zwischen den Pferden verlangen. Auf der anderen Seite gibt es auch Fälle, in denen kein Mitschulden bei dichtem Aufreiten festgestellt worden ist. So hatte beispielsweise im Landgerichtsbezirk Trier ein Reiter eine Klage auf Schadensersatz angestrengt, nachdem er bei einem Ausritt am Oberschenkel verletzt wurde. Das Pferd einer vor ihm reitenden Reiterin hatte ausgeschlagen. Das Landgericht Trier gab der Klage hier vollumfänglich statt. Das Landgericht Trier ist dennoch zu dem Ergebnis gekommen, dass es für den Kläger keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben hat, dass es zu dem Tritt des schadenverursachenden Pferdes kommen könne. Das Tier hatte sich über den gesamten Zeitraum des Ausrittes hin als ruhig gezeigt. Somit urteilte das Landgericht Trier aus, dass der Kläger „überrascht worden sei". Des Weiteren führte das Gericht aus, dass selbst geübte Reiter Abstände und Geschwindigkeiten beim Reiten im Gelände schlecht einschätzen können.

Dies zeigt erneut, wie unterschiedlich die Beurteilungen vor Gericht ausfallen können. Im Ergebnis kann nur angeraten werden, dass stets die äußerste eben mögliche Sorgfalt an den Tag gelegt wird.

Das OLG Celle hat im Jahr 2005 entschieden, dass ein Pferdehalter, dessen vier Rassepferde aus einer an einer Bundesstraße gelegenen Weide entlaufen waren und von einem Kleinbus totgefahren worden waren, von dem Fahrzeughalter keinen Schadensersatz verlangen kann.

Der Pferdehalter hatte einen Schaden von gut 30.000,00 € geltend gemacht und die Ansicht vertreten, der Unfall sei für den Fahrer des Kleinbusses kein unabwendbares Ereignis gewesen, so dass ihn neben der allgemeinen Betriebsgefahr auch eine Verschuldenshaftung treffe. Der Fahrzeughalter hatte dagegen jeden Schuldvorwurf von sich gewiesen und eingewandt, dass die Einzäunung der Koppel nicht ausreichend gewesen sei, so dass der Pferdehalter selbst verantwortlich für das Entweichen der Pferde und den nachfolgenden Unfall gewesen sei.

Das OLG Celle hat dem Fahrzeughalter Recht gegeben und damit auch das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Verden bestätigt. Zwar treffe den Kleinbusfahrer hier ein leichtes Verschulden, weil er gegen das so genannte Sichtfahrgebot verstoßen habe, doch trete dieses leichte Verschulden ebenso wie die Betriebsgefahr des Fahrzeugs gegenüber dem ganz erheblichen Mitverschulden des Pferdehalters zurück. Der Pferdehalter habe nämlich nicht dafür gesorgt, dass die Einzäunung der Weiden, die auch noch an einer stark befahrenen Bundesstraße liegen, den Anforderungen, die an solche Zäune gestellt werden dürfen, genügen. Die Pfahlabstände seien zu groß, die verwandten Gummibänder zu schmal, die Befestigungsnägel zu klein gewesen, um ihre Schutzfunktion bei panikartigen Ausbruchversuchen der Pferde zu erfüllen.

Im Ergebnis ähnlich entschied das OLG Saarbrücken im Jahr 2006. Das OLG Saarbrücken hat entschieden, dass dann, wenn von einer Pferdekoppel entwichene Pferde eine Autofahrbahn blockieren und es zu einem Unfall kommt, es für die Tierhalterhaftung keine Rolle spielt, mit welchem der Tiere ein herannahendes Fahrzeug kollidiert ist. Die Pferde bilden in einem solchen Fall ein einheitliches Hindernis, wobei von jedem Pferd die gleiche Gefahr ausgeht. Die betreffenden

Tierhalter haften daher als Gesamtschuldner, auch wenn nicht feststeht, welches der Tiere den bei dem Unfall getöteten Motorradfahrer zu Sturz gebracht hat.

Der häufigste Fall dürfte es sein, dass das Pferd nicht zu Hause gehalten wird, sondern eingestellt ist. Dann kann es zu nicht unerheblichen Problemen kommen, wenn sich das Pferd im Pensionsstall verletzt oder gar dort zu Tode kommt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Pensionsstallbetreiber für Schäden an dem bei ihm untergestellten Pferd haftbar macht. Das Oberlandesgericht Naumburg musste sich im Jahre 2008 mit folgendem Fall befassen: Eine Tierhalterin hatte ein 2-jähriges Pferd in Pension gegeben. Das Pferd wurde –im Einverständnis mit der Eigentümerin- mit anderen Jungtieren auf die Weide gebracht. Aus unbekannten Gründen sprang das Pferd über die Einzäunung und wurde später tot im angrenzenden Graben aufgefunden. Als Todesursache konnte ein Genickbruch oder ein Herz-Kreisverlauf-Versagen ermittelt werden. Was letztendlich zum Tode des Pferdes geführt hat, blieb unbekannt. Die Pferdeeigentümerin nahm nun den Pensionsstallbetreiber auf Schadensersatz in Anspruch. In dem geschlossenen Vertrag war vereinbart worden, dass der Pensionsstallbetreiber für Schäden an dem eingebrachten Tier nicht haftet, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Oberlandesgericht Naumburg entschied, dass eine derartige Haftungsfreizeichnung in einem Pensionsvertrag eine unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingung darstellt. In diesem Zusammenhang führte das Gericht aus, dass es sich beim Pensionsvertrag um einen entgeltlichen Verwahrungsvertrag handele, bei dem die Aufbewahrung als Hauptpflicht zum einen in der Gewährung des erforderlichen Raumes - gegebenenfalls auch unter freiem Himmel- liege und zum anderen in der Übernahme der Obhut für das Pferde Sorge zu tragen. Das Füttern, die Pflege und die sichere Unterbringung eines überlassenen Tieres sind nach der Auffassung des OLG Naumburg als Maßnahme zur Erhaltung Teil der Pflichten eines solchen Verwahrungsvertrages. Das OLG Naumburg führte weiter aus, dass der getroffene Haftungsausschluss unwirksam sei, da er mit wesentlichen Grundgedanken und der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar sei. Gerade die Obhut über das Pferd sei der wesentliche Grundgedanke des entgeltlichen Verwahrungsvertrages. Aus diesem Grund könne der Pensionsstallbetreiber seine Haftung für Schäden an den eingebrachten und zur Verwahrung gegebenen Pferden nicht ausschließen oder begrenzen. Weiterhin führte das OLG Naumburg aus, dass der Stallbetreiber eine objektive Pflichtverletzung begangen habe, weil der Pferdehalter bei Durchführung des Vertrages einen Schaden erlitten habe. Der Pferdepensionsbetreiber sei verpflichtet gewesen, für die Sicherheit und Erhaltung des Pferdes Sorge zu tragen. Dies habe der Pferdestallbetreiber offenkundig nicht getan, da das verunglückte Pferd bei einem Ausbruch aus der Weise tödlich verunglückt sei. Die Aufgabe eines Stallbetreibers sei es aber auch, das untergestellte Pferd sicher unterzubringen. Nach Ansicht des Gerichts hat der Stallbetreiber die Weide so zu sichern, dass das Pferd nicht entweichen kann. Des Weiteren hätte die Eingrenzung so gestaltet werden müssen, dass sich das Pferd bei einem Ausbruch nicht verletzt. In seiner Urteilsbegründung führte das OLG Naumburg aus, dass der Beweis des ersten Anscheins dafür spreche, dass die Umzäunung unzureichend gewesen sein müsse, denn die Einzäunung habe am Unfalltag ihre Funktion nicht erfüllt, um die Pferde an einem Ausbruch zu hindern. Bei seiner Urteilsfindung ging das Gericht davon aus, dass für Großpferde eine Zaunhöhe von bis zu 2 m und bei Ponys bis zu 1,5 m erforderlich sei. Des Weiteren müsse ein Weidezaun für die Pferde grundsätzlich gut sichtbar sein, um die Pferde

von einem Ausbruch abzuhalten. Der Stallbetreiber gab zu bedenken, dass auch andere Ursachen für den Unfall verantwortlich gewesen sein können. Konkrete Beispiele konnte er jedoch nicht benennen. Daher führte das Gericht aus, dass der Pferdepensionsbetreiber sich nur dann entlasten könne, wenn er darlegt und beweist, dass es auch ohne eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung zu dem Unfall und damit zu dem Tod des Pferdes gekommen sei. Diesen Beweis konnte der Pensionspferdestallbetreiber jedoch nicht führen. Er wurde daher dem Grunde nach verurteilt, der Pferdehalterin den eingetretenen Schaden in Form des Wertverlustes für das Pferd zu ersetzen.

Hier sieht man, welche hohen Anforderungen an Pensionspferdestallbetreiber gesetzt werden.

So setzt sich auch Tierarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nicht unerheblichen Risiken aus. Das Amtsgericht Celle hatte im Jahre 2006 über die Haftung für Schäden, die ein Pferd in einer Tierarztpraxis verursacht hat, zu entscheiden. Hier ist das Amtsgericht Celle zu dem Ergebnis gekommen, dass, solange der Tierarzt die Regeln der tierärztlichen Sorgfalt beachtet, der Tierhalter für die Schäden haftet, die sein Tier verursacht. Häufiger kommt es vor, dass Untersuchungsgerätschaften eines Tierarztes von einem seiner Patienten beschädigt werden. Besonders häufig sind Röntgengeräte und Ultraschallgeräte dem Risiko ausgesetzt, dass sie im Rahmen ihrer Verwendung beschädigt werden. Dann stellt sich stets die Frage, ob der Tierarzt vom Patienteneigentümer Schadenersatz verlangen kann. Häufig wird dem Schadensersatzanspruch von Seiten der Tierhalterhaftpflichtversicherung entgegengehalten, dass dieses Risiko nicht mitversichert sei oder dass der Tierarzt fahrlässig gehandelt habe und so der Haftungsausschluss nicht greift. Ein solcher Ausschluss käme aber allenfalls dann in Betracht, wenn hier ein Eigeninteresse überwiegen würde. Zu Recht ist das Amtsgericht jedoch davon ausgegangen, dass das eigene berufliche und wirtschaftliche Interesse gleichwertig mit dem Interesse an der Untersuchung und Behandlung ist. Des Weiteren war dem Tierarzt hier nicht nachzuweisen, dass er etwa nicht sorgfältig gehandelt haben soll. Das Tier war sediert worden. Es trug eine Trense und hatte zusätzlich eine Nasenbremse angelegt bekommen. Mehr Sicherungsmaßnahmen hielt das Amtsgericht für nicht notwendig, sodass der Patienteneigentümer (bzw. dessen Versicherung) hier haftbar zu machen waren (AG Celle, Urteil vom 14.12.2006).

Bei der Betrachtung von Urteilen aus dem Gebiet des Pferderechts ist ein Urteil nahezu zwingend zu erwähnen. Es handelt sich hierbei um das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 19.12.1984, Aktenzeichen 226 C 356/84. Ein Nachlesen empfiehlt sich sehr und ist darüber hinaus noch unterhaltsam, da das Urteil zum größten Teil in Reimform abgefasst ist.

In der Sache geht es um die Haftung eines betrunkenen Bierkutschers, der mit seinem Gefährt am Straßenverkehr teilnimmt und dessen Brauereipferd ein parkendes Auto tritt und beschädigt. Der Bierkutscher haftet hier für den Schaden und macht sich strafbar nach § 316 StGB.

Schließlich zeigt noch ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus dem Jahre 2000, wie weit die Haftung für ein Pferd geht. Das OLG Düsseldorf ist am 05.05.2000 zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Wenn ein Fußgänger auf einer zum Überqueren freigegebenen Weide, auf der sich ca. 20 Pferde befinden, von einem braunen Pferd ohne Anlass getreten und dadurch verletzt wird, muss der Tierhalter/Tierhüter zu seiner Entlastung alle braunen Pferde benennen und für deren bisherige Friedfertigkeit Beweis antreten.

Der Hinweis „Betreten auf eigene Gefahr" am Zugang zu einer Weide führt zu keinem Haftungsausschluss für Verletzungen, die Fußgängern durch weidende Pferde zugefügt werden.

So wurde ein Schmerzensgeld von damals noch 12.000,00 DM für einen Bruch des Schienbeinkopfes bei einer 54 Jahre alten Frau, die beim Überqueren einer Weide von einem Pferd getreten wurde, bei komplikationsfreiem Heilungsverlauf, aber voraussichtlich dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % ausgeurteilt.

Ein solcher Schmerzensgeldanspruch ist ein einheitlicher Anspruch, dessen Bemessung nach Zeitabschnitten grundsätzlich unzulässig ist; vielmehr ist das Schmerzensgeld für Vergangenheit und Zukunft grundsätzlich in einem Betrag festzulegen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die rechtlichen Problemgestaltungen mit und im Zusammenhang mit dem Pferd sehr vielfältig sind. Bei durchaus ähnlichen Fallgestaltungen kommt es zu variierenden Urteilen. Als Fazit lässt sich also feststellen, dass jeder „Pferderechtsfall" neu zu beurteilen ist, da es keine identischen Handlungsabläufe im Zusammenhang mit dem Lebewesen Pferd gibt. Es ist immer ratsam, die rechtliche Situation genau zu überprüfen.